

CH_VB JAAC 58.57 vom 20. Juli 1992

Bundesverwaltung, 1992-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.57__

FR: CH_VB JAAC 58.57 du 20 juillet 1992

IT: CH_VB JAAC 58.57 del 20 luglio 1992

Erwägungen

E. 1

Auszug aus der Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission. Rückzug des Asylgesuchs. Widerruflichkeit der Rückzugserklärung. Frage der Ungültigkeit der Rückzugserklärung wegen Willensmängeln bzw. wegen fehlender Urteilsfähigkeit. Art. 16 Abs. 1 Bst. d AsylG. Rückzug des Asylgesuchs. Widerruflichkeit der Rückzugserklärung. Frage der Ungültigkeit der Rückzugserklärung wegen Willensmängeln bzw. wegen fehlender Urteilsfähigkeit. - Nach der Dispositionsmaxime steht es dem Asylsuchenden frei, sein Asylgesuch zurückzuziehen; der Rückzug ist grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich (E. 3). - Auch wenn der Rückzug als Ausübung eines Gestaltungsrechts nicht beliebig widerrufen werden kann, darf doch die Ungültigkeit eines solchen Rechtsaktes aufgrund eines Willensmangels nicht zum vornherein ausgeschlossen werden. Hierzu sind die vertragsrechtlichen Grundsätze des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Vorausgesetzt wird, dass einerseits für die sich auf Willensmängel berufende Partei schwerwiegende Nachteile auf dem Spiele stehen und andererseits die Rechtssicherheit nicht in unannehmbare Weise beeinträchtigt wird (E. 4.a). - Wenn sich der Beschwerdeführer über den Rückzug und dessen Folgen im klaren war, ihn aber nachträglich bereut, liegt kein Irrtum vor (E. 4.b). - Anforderungen an den Nachweis der fehlenden Urteilsfähigkeit (E. 4.c). Estratto della giurisprudenza della Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo. Ritiro della domanda d'asilo. Revoca della dichiarazione di ritiro. Questione dell'invalidità di una simile dichiarazione di desistenza per vizio di volontà, vuoi per incapacità di discernimento. Art. 16 cpv. 1 lett. d LA. Ritiro della domanda d'asilo. Revoca della dichiarazione di ritiro. Questione dell'invalidità di una simile dichiarazione di desistenza per vizio di volontà, vuoi per incapacità di discernimento. - Secondo il principio dispositivo, il richiedente è libero di ritirare la sua domanda d'asilo; di regola detta dichiarazione di desistenza è irrevocabile e dev'essere incondizionata (consid. 3). - Anche se, in quanto esercizio di un diritto potestativo, il ritiro di una domanda d'asilo non può essere revocato a piacimento, l'invalidità di tale atto per vizio di volontà non può essere escluso, a condizione che la parte che la invochi possa essere esposta a seri pregiudizi e che la sicurezza del diritto non sia lesa in modo inaccettabile (consid. 4.a). - Sono applicabili per analogia i principi scaturiti dal diritto delle obbligazioni. Non può essere ammesso un errore nel caso in cui il ricorrente si pente, in un successivo momento, di aver rilasciato una dichiarazione di ritiro la cui portata e conseguenze gli erano chiare (consid. 4.b).

E. 2

- Esigenze quo alla prova dell'incapacità di discernimento (consid. 4.c). Zusammenfassung des Sachverhalts Der Beschwerdeführer zog sein im Juli 1990 gestelltes Asylgesuch mit unterschriebener Erklärung vom 26. September 1991 zurück. Das Bundesamt für

Flüchtlinge (BFF) stellte daher das Asylverfahren am 7. Oktober 1991 ein. Gleichentags widerrief der Beschwerdeführer den Rückzug seines Gesuches. Das BFF erklärte den Widerruf als unbehelflich und das Verfahren als geschlossen, was in einer förmlichen Verfügung vom 18. Dezember 1991 bestätigt wurde. Diese Verfügung blieb innert der gesetzlichen Beschwerdefrist unangefochten. Am 29. Januar 1992 reichte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter ein Wiedererwägungsgesuch ein; in einem beigelegten Schreiben eines Psychiaters wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rückzugserklärung aus psychischen Gründen zu vernünftigem Handeln nicht in der Lage gewesen sei. Mit Verfügung vom 7. Februar 1992 trat das BFF auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein. Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) weist die gegen den Nichteintretensentscheid gerichtete Beschwerde ab. Aus den Erwägungen

E. 3

Es ist unbestritten und aktenkundig, dass der Beschwerdeführer am 26. September 1991 sein Asylgesuch vom 17. Juli 1990 zurückgezogen hat mit der Begründung, er habe schon allzu lange auf den Entscheid des BFF gewartet. Er nahm gleichzeitig davon Kenntnis, dass ein neues Asylgesuch in der Schweiz nicht mehr berücksichtigt würde. Nach der im Bundesverwaltungsverfahren herrschenden Dispositionsmaxime war der Beschwerdeführer zum Rückzug seines Gesuchs berechtigt. Damit hat er darauf verzichtet, dass das BFF über sein Asylgesuch noch entscheidet. Das Verfahren wurde deshalb vom BFF zu Recht beendet, da diese Amtsstelle keinen Anlass mehr hatte, einen Entscheid zu treffen. Dafür bleibt auch kein Raum mehr (vgl. Saladin Peter, Das Verwaltungsverfahren des Bundes, Basel 1979, S. 94 ff.; Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 203 ff.; BGE 100 Ib 129). Die Rückzugserklärung ist sodann grundsätzlich unwiderruflich und bedingungsfeindlich. Zudem ist der Grund, weshalb der Beschwerdeführer das Gesuch zurückgezogen hat, für das Asylverfahren irrelevant, und ein eventueller Irrtum darüber nicht als Grundlagenirrtum zu erachten (vgl. VPB 39.110, S. 16 ff.). Es ist somit festzustellen, dass das BFF zu Recht nach erfolgtem Rückzug des Asylgesuchs das Verfahren eingestellt hat und auf den Widerruf der Rückzugserklärung durch den Beschwerdeführer vom 7. Oktober 1991 nicht mehr eingetreten ist. Dies entspricht im übrigen auch der Regelung in Art. 16 Abs. 1 Bst. d des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (AsylG, SR 142.31), die seit der Gesetzesrevision vom 22. Juni 1990 für neue Asylgesuche Anwendung findet.

E. 4

Ausführungen über die Deutung des Namens des Beschwerdeführers und über den dreifaltigen Gott und Allah stehen in keinem vernünftigen Zusammenhang mit dem angeblichen und behaupteten Verstandes- und Willensdefekt des Beschwerdeführers. Das Gutachten vermag - wie erwähnt - nicht schlüssig zu beweisen, dass und warum sich der Beschwerdeführer ausgerechnet und nur im Zeitpunkt des Rückzugs des Asylgesuchs, nicht mehr aber nachher in einer persönlichen Krise befunden haben soll. Wenn dem Gutachten überhaupt ein Wert zukommt, dann höchstensfalls derjenige einer Gefälligkeitsexpertise. Unter den aufgezeigten gegebenen Umständen erübrigt es sich, von Amtes wegen eine psychiatrische Untersuchung über die behauptete Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Rückzugserklärung anzuordnen. Dem diesbezüglichen Begehren des Beschwerdeführers wird nicht Folge gegeben.

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.57 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 20. Juli 1992; vgl. auch VPB 58.58 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 210 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.